

### Zoll- und Steuer-Technisches.

#### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

##### Zölle.

##### Tariffragen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 27. September 1881 III 13 032.

Nachdem durch Nr. 155 des vom Bundesrath in der Sitzung vom 12. April d. J. beschlossenen und am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse gesagte Marmorplatten der Nr. 33 d. 1 des Zolltarifs mit einem Zollsatz von 3 M. für 100 kg zugewiesen sind, haben die Zollbeamten bei der Absertigung gesägter Platten dem Unterschied zwischen Marmorplatten und solchen Steinplatten, welche nach den bestehenden Vorschriften auch fernerhin zollfrei eingehen dürfen, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß ein in Deutschland vielfach zur Verwendung kommender belgischer Marmor kleinvölkigen Gefüges und schwarzgrauer Farbe im Handel häufig als petit granit bezeichnet wird, eine Bezeichnung, welche an oberflächliche Ähnlichkeitsbezeichnungen erinnert, aber mit petrographischen \*) Grundsätzen nichts gemein hat. Marmor und Granit sind wesentlich von einander verschieden, indem der erstere aus Kalkstein besteht, während der letztere ein Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer darstellt.

Erlaß der Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion vom 1. Oktober 1881.

Die Fassung des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse unter „Fett“ hat zu Zweifeln über die Behandlung von Knochenfett von schmalzartiger Konsistenz Anlaß gegeben.

Nach den stattgehabten Erörterungen ist Knochenfett nicht zu denjenigen Fetten zu rechnen, welche nach der Bestimmung auf S. 16 a. a. D. wenn sie bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigen, wie Palmitin nach Nr. 26 c 2 des Zolltarifs behandelt werden sollen; die Anwendung des Zollsatzes dieser Tarifnummer mit 8 M. für 100 kg erscheint vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn das eingehende Fett für Speisezwecke geeignet ist, was bei dem für die Seifenfabrikation in erheblichem Umfange verwendeten Knochenfett nicht der Fall ist.

Die diesseitigen Zoll-Stellen werden daher angewiesen, Knochenfett, auch wenn es bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c 4 des Tarifs mit 2 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 4. Oktober 1881 III 13 424.

Auf den Bericht vom 21. d. Ms. erwidere ich Ew. rc., daß zum Gebrauche fertige Etiketten aus echtem Pergament von der Beschaffenheit der mit dem Bericht vom 15. Juli d. Js. vorgelegten Proben, welche mit Messingösen versehen und zum Anhängen an Eisenwaaren während des Transportes bestimmt sind, nicht als echtes Pergament nach Nr. 21 a des Tarifs, sondern im Hinblick auf Nr. 45 des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichniss, wonach zum Gebrauch fertige Papieretiketten als Papierwaaren zu behandeln sind, als Waaren aus echtem Pergament nach Nr. 21 d mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

An den Prov.-Steuer-Direktor rc. Herrn N.

Erlaß desselben vom 6. Oktober 1881.

Ich trete der von Ew. Hochwohlgeboren im Berichte vom 17. v. M. ausgesprochenen Ansicht bei, daß Spritzen aus Weichgummi, welche ihrer Konstruktion nach lediglich chirurgischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, von der zollfreien Behandlung nach Nr. 15 a 2 des Tarifs dadurch nicht aus-

\*) steinbeschreibenden.

geschlossen werden, daß die Möglichkeit sie auch zu anderen Zwecken zu benutzen besteht.

Als Merkmal für die Unterscheidung chirurgischer derartiger Spritzen von solchen, welche zur Vertheilung von Insektenpulver, wohlriechenden Wässern &c. bestimmt sind, kann angeführt werden, daß die Füllung der chirurgischen Spritzen durch Aufsaugen der betreffenden Flüssigkeit erfolgt, während die Insektenpulver-Spritzen mittelst Trichter gefüllt werden und daß Spritzen für Parfüms derartig konstruiert sind, daß eine feine Verstäubung der darin enthaltenen Flüssigkeit herbeigeführt wird. Alyspompes sind in der Anmerkung 2 zu „Instrumente“ S. 164 des amtlichen Waarenzeichnisses als chirurgische Instrumente ausdrücklich bezeichnet.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Betrifft die Tarifirung von Fensterglas mit cementartigem Ueberzug auf einer Seite.

Zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob eine mit den Anlagen uns hochgeneigtest zugesetzte, mit Cement überzogene Probe Tafelglas als Fenster- und Tafelglas, dessen einfache Höhe und Breite zusammen nicht über 120 cm betragen, nach Nr. 10 c 1 des Zolltarifs mit 6 M. oder mit Rücksicht darauf, daß belegtes Glas aller Art der Nummer 10 d 2 zugewiesen worden, mit 24 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sei, verfehlten wir nicht gehorsamst zu berichten, daß für die fragliche Ware der Zollsatz von 6 M. in Ansatz zu bringen sein dürfte.

Unter belegtem Glase versteht man in erster Linie das mit amalgamirter Zinnfolie behufs der Spiegelbildung versehene Tafelglas, dann auch das mit edlen Metallen (Silber, Gold, Platin) auf chemischem Wege überzogene Glas. Als ein solches Fabrikat stellt sich die fragliche Ware nicht dar; es rechtfertigt sich dadurch der niedrigere Zollsatz von 6 M. für 100 kg.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An  
das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 10. Oktober 1881.

Um zu verhindern, daß Zeugstoffe, welche wie z. B. Glanz- und Futterkattune in ähnlicher Weise wie Buchbinderleinen appretirt, aber zu anderen Zwecken als zum Ueberziehen von Buchdeckeln bestimmt sind, mit dem geringeren Zollsatz für Buchbinderleinen — Nr. 40 b des Tarifs — belegt werden, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks anzzuweisen, als Buchbinderleinen nur solche Gewebe zu behandeln, welche einerseits mit festigen oder flebigen Stoffen derartig appretirt worden sind, daß sie dadurch das Ansehen feinen Leders und die nötige Festigkeit zum Ueberziehen von Bucheinbänden erhalten haben, zugleich aber andererseits zu einer anderen Verwendung, namentlich als Kleider- und Futterstoffe, ungeeignet geworden sind.

An  
sämtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

III. 13 512.

Erlaß des Ministeriums der Finanzen zu Darmstadt am 7. November 1881. Nr. 29 296.

1. Tischdecken von weißem, leinenem Damast mit bunten (namentlich rothen) baumwollenen Borten sind wegen der Beimischung von Baumwolle nach der Fassung des Tarifs sowie nach Seite 398 und 400 des amtlichen Waarenverzeichnisses nach Nr. 2 d. 3 des Tarifs mit 120 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 19. November 1881 III 15 154 (Auszug).

Nach wiederholter Erwägung stimme ich der von anderer Seite vertretenen Ansicht bei, daß Mimosa rinde, weil sie zum Gerben Verwendung findet und deshalb zu den Lohrinden